Ermittlung der Gebührensätze der Gewässerunterhaltungsgebühren für das Veranlagungsjahr 2018

(Neufassung der bisherigen „Satzung der Gemeinde Havixbeck über die Erhebung von Gebühren nach § 7 KAG NRW für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände" in Form der neuen „Satzung der Gemeinde Havixbeck zur Umlage der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW)

A. Problemstellung

Das Gebiet der Gemeinde Havixbeck liegt im Einzugsgebiet von vier Wasser- und Bodenverbänden (Unterhaltungsverbänden), und zwar sind dies
- der Unterhaltungsverband IV Havixbeck-Roxel,
- der Wasser- und Bodenverband Münsterische Aa-Oberlauf,
- der Wasser- und Bodenverband Obere Stever,
- der Wasser- und Bodenverband Steinfurter Aa.

Jährlich wiederkehrend setzen diese vier Unterhaltungsverbände ihre Verbandslasten jeweils in Form einer nach Hektar bemessenen Umlage gegenüber den flächenmäßig betroffenen Kommunen (so auch gegenüber der Gemeinde Havixbeck) fest. Gemäß § 92 Abs. 1 S. 1 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung vom 25.06.1995 in der zuletzt durch Gesetz vom 05.03.2013 geänderten Form konnten die Aufwendungen der Gemeinde für die Unterhaltung von fließenden Gewässern zweiter Ordnung oder sonstigen fließenden Gewässern als Gebühren nach § 7 des Kommunalabgabengesetzes NRW auf die Eigentümer von Grundstücken in dem Bereich, aus dem den zu unterhaltenden Gewässerstrecken Wasser seitlich zufließt (seitliches Einzugsgebiet), umgelegt werden. In Havixbeck erfolgte dies in der Form, dass die Verbandslasten, welche die Gemeinde für das Vorjahr an die einzelnen Unterhaltungsverbände gezahlt hat, im aktuellen Jahr jeweils als Wasserverbandsgebühren per Abgabenbescheid auf der Grundlage einer entsprechenden Satzung auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der betroffenen Flächen umgelegt wurden. In der Praxis wurde dies erschwert durch die verbindliche Forderung des Landeswassergesetzes, Unterschiede des Wasserabflusses bei den Flächenarten „versiegelte Flächen", „Waldgrundstücke" und „übrige Flächen" (insbesondere Acker-, Weiden- und Wiesengrundstücke) zu berücksichtigen.

Da der Verwaltungsaufwand zur Ermittlung der verschiedenen Flächen in einem Missverhältnis zu dem umlagefähigen Unterhaltungsaufwand steht, wurde seit dem Jahr 2005 ein Umlagesystem angewandt, welches der Forderung des LWG in der Fassung vom 25.06.1995 weitgehend gerecht wurde und in der Praxis einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand vermied. Zwecks Gebührenermittlung erfolgte eine kalkulatorische Schätzung des Verteilungsverhältnisses nach dem Abflussverhalten der verschiedenen Flächenarten und des Veranlagungsverhältnisses.

Die sich rechnerisch ergebenen Gebührensätze für die versiegelten Flächen waren rein kalkulatorische Werte, die nicht in die Wasserverbandsgebührensatzung aufgenommen wurden. Deshalb wurden die auf befestigte Flächen entfallenden Verbandslasten von zuletzt 13.412,29 € in die Betriebskostenabrechnung für die Abwasserbeseitigung überführt, wodurch sie den Eigentümern der bebauten Grundstücke im Rahmen der Regenwasserentsorgung anheimfielen.

Rechtliche Hinweise:

In den bisherigen Ausführungen wurde Bezug genommen auf das Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung vom 25.06.1995 in der zuletzt durch Gesetz vom 05.03.2013 geänderten Form. Hierbei handelt es sich nicht um die aktuellste Fassung, da das LWG durch Gesetz vom 08.07.2016 neu gefasst wurde (in Kraft getreten am 16.07.2016). In Havixbeck wurde seit vielen Jahren so verfahren, dass im aktuellen Jahr jeweils die Umlagewerte des Vorjahres als Wasserverbandsgebühren auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der betroffenen Flächen umgelegt wurden. Gem. § 125 Abs. 1 LWG der aktuellen Fassung waren bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits begonnene Verfahren nach den bisher geltenden Verfahrensvorschriften zu Ende zu führen. Deshalb erfolgte die letzte Satzungsänderung (für das Veranlagungsjahr 2017) letztmalig nach den Verfahrensvorschriften der früheren Fassung.

Für das Veranlagungsjahr 2018 ist nach neuem Recht zu verfahren.

Bedeutsame Änderungen zum früheren Verfahren:

- das Umlageverhältnis wird per Gesetz verbindlich vorgegeben

- die Umlageverhältnisse werden extremer
90 % der Kosten entfallen auf die versiegelten Flächen; 10 % der Kosten entfallen auf die übrigen (=nicht versiegelten) Flächen. Da aber viel weniger versiegelte Flächen als übrige Flächen existieren, führt diese Regelung zu extrem unterschiedlichen Gebührensätzen. Waldflächen bilden gebührenrechtlich keine eigene Flächenart mehr und werden gegenüber den übrigen Flächen künftig nicht mehr bevorzugt.
Außerdem sind die Gebührenunterschiede für die Flächenveranlagung der verschiedenen Unterhaltungsverbände größer als bisher, da der Versiegelungsgrad der Verbandsflächen ebenfalls unterschiedlich ist.

- Erweiterung des umlagefähigen Aufwandes
Zum umlagefähigen Aufwand zählen neben den Umlagen der Wasserverbände nun auch Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung der Umlage und der Aufwand zur Ermittlung der Grundlagen für die Veranlagung.

- Gebührenbezeichnung
Da nicht mehr nur die reinen Umlagen der Wasserverbände berücksichtigt werden, wird die bisherige „Wasserverbandsgebühr" ab 2018 in „Gewässerunterhaltungsgebühr" umbenannt.

- Kalkulation
Bei der Gebührenermittlung ist von dem im Veranlagungsjahr zu erwartenden Aufwand auszugehen (wie im sonstigen Gebührenrecht; also nicht mehr wie bisher in Havixbeck üblich von den Umlagewerten des Vorjahres). Liegen keine abweichenden Informationen vor, so kann bzw. muss in der Kalkulation eine Schätzung der im Veranlagungsjahr zu erwartenden Wasserverbandsumlagen vorgenommen werden; als Schätzungsgrundlage für künftige Umlagen dienen dann wieder die Vorjahreswerte. Liegen weitere Informationen vor, so sind diese bei der Schätzung und somit in der Kalkulation zu berücksichtigen.
Überdeckungen bzw. Unterdeckungen aus Vorjahren sind künftig als Verrechnung aus Vorjahren in der jeweiligen Kalkulation des Folgejahres zu berücksichtigen.

- Gebührenmaßstab
Der Quadratmeter Grundstücksfläche ist in der Satzung zugrunde zu legen (bisheriger Gebührenmaßstab in Havixbeck = Grundstücksfläche in Hektar). Die Veranlagung in den Abgabenbescheiden erfolgt aus technischen Gründen wie bisher nach Grundstücksfläche in Ar.

Flächenermittlung
Die versiegelten und unversiegelten Flächen im Außenbereich wurden in den vergangenen Monaten durch das Ingenieurbüro Fischer-Teamplan anhand von Luftbildaufnahmen ermittelt. Das beauftragte Ingenieurbüro war bereits im Jahr 2009 bei der Einführung der Niederschlagswassergebühr für die Gemeinde Havixbeck tätig. Die Auswertung der Flächenerhebung ergab seinerzeit einen Versiegelungsgrad von ca. 45 %. Unter Berücksichtigung dieses Versiegelungsgrades wurden die versiegelten und unversiegelten Flächenanteile für die Grundstücke in den später erschlossenen Baugebieten ermittelt und in der Kalkulation zugrunde gelegt.
Im kommenden Jahr ist durch das Land NRW wieder einer Überfliegung der Städte und Gemeinden geplant, sodass aktuelle hochauflösende Luftbilder zur Auswertung zur Verfügung stehen werden. Nach der vollständigen Erfassung der versiegelten/unversiegelten Flächen im Innenbereich erfolgt voraussichtlich ab 2019 eine getrennte Veranlagung der Gewässerunterhaltungsgebühren für jedes Grundstück.
Bei den Grundstücken innerhalb der bebauten Ortslage ist für 2018 beabsichtigt, die Gewässerunterhaltungsgebühren über die Betriebskostenabrechnung der Abwasserbeseitigung abzuwickeln.

B. Ergebnis

Die neue Verfahrensweise **führt in 2018** bei der Veranlagung der **versiegelten Flächen zu folgenden Ergebnissen:**

Unterhaltungsverband	**Veranlagung je qm**	**Veranlagung je ha**
IV Havixbeck-Roxel	0,016362 € (2017: keine)	163,62 € (2017: keine)
Münsterische Aa-Oberlauf	0,024436 € (2017: keine)	244,36 € (2017: keine)
Obere Stever	0,039694 € (2017: keine)	396,94 € (2017: keine)
Steinfurter Aa	0,033581 € (2017: keine)	335,81 € (2017: keine)

Die neue Verfahrensweise **führt in 2018** bei der Veranlagung der **nicht versiegelten Flächen zu folgenden Ergebnissen:**

Unterhaltungsverband	**Veranlagung je qm**	**Veranlagung je ha**
IV Havixbeck-Roxel	0,000174 € (2017: 0,000874)	1,74 € (2017: 8,74 €)
Münsterische Aa-Oberlauf	0,000133 € (2017: 0,000896)	1,33 € (2017: 8,96 €)
Obere Stever	0,000177 € (2017: 0,001074)	1,77 € (2017: 10,74 €)
Steinfurter Aa	0,000078 € (2017: 0,000342)	0,78 € (2017: 3,42 €)

Der Anteil der Gewässerunterhaltungsgebühren von 29.444,02 €, der auf die Grundstücke in der bebauten Ortslage entfällt, wird im Jahr 2018 in die Betriebskostenabrechnung der Abwasserbeseitigung eingestellt. Die Außenbereichsgrundstücke werden in 2018 nach den versiegelten/unversiegelten Flächengrößen veranlagt.

Aufgestellt:

Havixbeck, 08.11.2017

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Wietholt

Anlage
Kalkulation zur Ermittlung der Gewässerunterhaltungsgebühren 2018

Anlage zur "Ermittlung der Gebührensätze der Gewässerunterhaltungsgebühren für das Veranlagungsjahr 2018"

Kalkulation zur Ermittlung der Gewässerunterhaltungsgebühren 2018

Flächen der Wasserverbände (Aufteilung auf versiegelte und unversiegelte Flächen)

Wasserverband	Flächen versiegelt	Flächen unversiegelt	**Gesamt-summen**
	m²	m²	m²
IV Havixbeck-Roxel	2.643.370	27.673.803	30.317.173
Münsterische Aa	545.914	11.164.401	11.710.315
Obere Stever	390.659	9.722.451	10.113.110
Steinfurter Aa	21.421	1.026.788	1.048.209
Summen	**3.601.364**	**49.587.443**	**53.188.807**

Aufwand (Aufteilung auf die Wasserverbände)

Wasserverband	Verbands-beiträge	Erschwerer-anteile (Abzug entfällt; direkte Abrechn. durch die Wasserverb.)	Personal-kosten (anteilig nach Fläche)	Verwaltungs-kosten (anteilig nach Fläche)	Flächen-erfassung (anteilig nach Fläche)	Finanzierungs-hilfen v. Land (Abzug)	Verrechnung aus Vorjahren	**Gesamt-summen**
	€	€	€	€	€	€	€	€
IV Havixbeck-Roxel	35.247,50	0,00	1.125,16	285,00	11.399,83	0,00	0,00	**48.057,49**
Münsterische Aa	9.874,30	0,00	434,61	110,08	4.403,30	0,00	0,00	**14.822,29**
Obere Stever	12.956,80	0,00	375,33	95,07	3.802,72	0,00	0,00	**17.229,92**
Steinfurter Aa	356,36	0,00	38,90	9,85	394,15	0,00	0,00	**799,26**
Summen	**58.434,96**	**0,00**	**1.974,00**	**500,00**	**20.000,00**	**0,00**	**0,00**	**80.908,96**

Kalkulation zur Ermittlung der Gewässerunterhaltungsgebühren 2018

Ermittlung umlagefähiger Aufwand 2018 (Aufteilung des Aufwandes auf versiegelte und unversiegelte Flächen)

Aufzuteilen auf versiegelte Flächen: 90 % des Aufwandes
Aufzuteilen auf unversiegelte Flächen: 10 % des Aufwandes

Wasserverband	Verbands-beiträge €	Erschwerer-anteile €	Personal-kosten €	Verwaltungs-kosten €	Flächen-erfassung €	Finanzierungs-hilfen v. Land €	Verrechnung aus Vorjahren €	**Gesamt-summen** €
IV Havixbeck-Roxel								
versiegelt	31.722,75	0,00	1.012,65	256,50	10.259,85	0,00	0,00	**43.251,74**
unversiegelt	3.524,75	0,00	112,52	28,50	1.139,98	0,00	0,00	**4.805,75**
Summe	35.247,50	0,00	1.125,16	285,00	11.399,83	0,00	0,00	**48.057,49**
Münsterische Aa								
versiegelt	8.886,87	0,00	391,15	99,07	3.962,97	0,00	0,00	**13.340,06**
unversiegelt	987,43	0,00	43,46	11,01	440,33	0,00	0,00	**1.482,23**
Summe	9.874,30	0,00	434,61	110,08	4.403,30	0,00	0,00	**14.822,29**
Obere Stever								
versiegelt	11.661,12	0,00	337,80	85,56	3.422,45	0,00	0,00	**15.506,93**
unversiegelt	1.295,68	0,00	37,53	9,51	380,27	0,00	0,00	**1.722,99**
Summe	12.956,80	0,00	375,33	95,07	3.802,72	0,00	0,00	**17.229,92**
Steinfurter Aa								
versiegelt	320,72	0,00	35,01	8,87	354,73	0,00	0,00	**719,34**
unversiegelt	35,64	0,00	3,89	0,99	39,41	0,00	0,00	**79,93**
Summe	356,36	0,00	38,90	9,85	394,15	0,00	0,00	**799,26**
Summe versiegelt	52.591,46	0,00	1.776,60	450,00	18.000,00	0,00	0,00	**72.818,06**
Summe unversieg.	5.843,50	0,00	197,40	50,00	2.000,00	0,00	0,00	**8.090,90**
Summe	**58.434,96**	**0,00**	**1.974,00**	**500,00**	**20.000,00**	**0,00**	**0,00**	**80.908,96**

Kalkulation zur Ermittlung der Gewässerunterhaltungsgebühren 2018

Berechnung der Gebührensätze für 2018 (Aufwand dividiert durch Fläche)

Wasserverband	Aufwand €	Fläche m²	Gebühren-satz € / m² *(Maßstab zur Verwendung in der Satzung)*	Gebühren-satz € / Ar (1 Ar = 100 m²) *(Maßstab zur Verwendung in den Abgaben-bescheiden)*	Gebühren-satz € / ha (1 ha = 100 Ar) *(Maßstab nachrichtlich)*
IV Havixbeck-Roxel					
versiegelt	43.251,74	2.643.370	**0,016362**	1,6362	163,62
unversiegelt	4.805,75	27.673.803	**0,000174**	0,0174	1,74
Münsterische Aa					
versiegelt	13.340,06	545.914	**0,024436**	2,4436	244,36
unversiegelt	1.482,23	11.164.401	**0,000133**	0,0133	1,33
Obere Stever					
versiegelt	15.506,93	390.659	**0,039694**	3,9694	396,94
unversiegelt	1.722,99	9.722.451	**0,000177**	0,0177	1,77
Steinfurter Aa					
versiegelt	719,34	21.421	**0,033581**	3,3581	335,81
unversiegelt	79,93	1.026.788	**0,000078**	0,0078	0,78